KREIS UNNA

- **Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFWG)**

vom 18.09.2012

(GV. NRW. S. 432)

# Inhaltliche Änderungen

- Bilanz
- Haushaltsplanung und -bewirtschaftung
- Finanzbuchhaltung
- Jahresabschluss
- Gesamtabschluss

# Dynamisierung Ausgleichsrücklage

- § 75 Abs. 3 GO NRW:

  „In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den **Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals** erreicht hat.“

- Übergangsregelung (Art. 8 § 3 NKFWG):

  „**Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres 2012**, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, können im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

# Nachtragssatzung (§ 81 (2) GO NRW)

„Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn…“

**neue Fassung:**

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit

a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder

b) ein erheblich **höherer Fehlbetrag als geplant** entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann,

**alte Fassung:**

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,

# Haushaltsplanung und -bewirtschaftung

KREIS UNNA

- § 1 Abs. 2 GemHVO: Dem Haushaltsplan sind beizufügen

  (…)

  5. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen, **Gruppen und einzelne Ratsmitglieder,**

  (…)

  7. eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,

  8. eine **Übersicht über die Wirtschaftslage** und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,

# Haushaltsplanung und -bewirtschaftung

KREIS UNNA

- § 2 GemHVO Ergebnisplan
  - Aus „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“ wird „**ordentliches Ergebnis**“ (und umgekehrt!)
- § 11 GemHVO Allgemeine Planungsgrundsätze
  - Erträge und Aufwendungen, die in Leistungsbescheiden festgesetzt werden, sind nach dem **Erfüllungszeitpunkt** zu veranschlagen.
- § 16 GemHVO Fremde Finanzmittel
  - Einführung eines Wahlrechts hinsichtlich der Veranschlagung

# Haushaltsplanung und -bewirtschaftung

KREIS UNNA

- § 22 GemHVO Ermächtigungsübertragungen
  - Aufhebung aller gesetzlichen Beschränkungen!
  - Bürgermeister/Landrat regelt mit Zustimmung des Rates/des Kreistags die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer
  - Gesonderte Angabe im Anhang erforderlich

# Jahresabschluss

- § 43 GemHVO Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
  - „Entlastung“ der Ergebnisrechnung
  - Erträge/Aufwendungen aus
    - → Abgang und Veräußerung von Vermögensgegenständen
    - → Wertänderung Finanzanlagen

    sind **unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage** zu verrechnen

# Vielen Dank!